

Satzung des Förderkreises Hildebrandt-Organ Naumburg e.V.

(Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 1. Juni 2002)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderkreis Hildebrandt-Organ Naumburg e.V.". Er hat seinen Sitz in Naumburg (Saale). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Naumburg eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist, das öffentliche Interesse an der Naumburger Hildebrandt-Organ, deren Bedeutung ihr hohen Rang in der Kunst- und Kulturgeschichte unseres Landes verleiht, wach und lebendig zu halten und die Restaurierung, die Pflege und die Erhaltung der Spielbarkeit dieses wertvollen Instrumentes zu fördern.
2. Der Verein fördert das kulturelle Leben in Naumburg und hat durch die Erschließung des Reichtums der gesamten Orgelliteratur, vornehmlich aber durch die Pflege des Orgelwerkes Johann Sebastian Bachs, eine weitreichend völkerverbindende Mission.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zum Vereinszweck

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- das Sammeln von Spenden
- das Werben von Sponsoren
- die Unterstützung der Durchführung von Konzerten, Bachtagen, Orgelführungen, Seminaren und Symposien
- gegebenenfalls auch die eigene Durchführung solcher Veranstaltungen
- eigene Publikationen oder die Unterstützung von Publikationen, die die Naumburger Hildebrandt-Organ betreffen
- die Zusammenarbeit mit anderen Orgelgesellschaften und Fördervereinen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts werden.

2. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder des Vereins, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung
 - durch Ausschluss
 - durch den Tod (natürliche Personen)
 - durch Aufgabe der Geschäftstätigkeit (juristische Personen).
5. Die Mitgliedschaft gilt außerdem als beendet, wenn das Mitglied in zwei aufeinander folgenden Jahren den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat, und zwar mit Ablauf des zweiten Jahres, in dem nicht bezahlt wurde.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt.
8. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist zwei Wochen vorher zu der Mitgliederversammlung einzuladen.
9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch Anträge und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung anzuerkennen und einzuhalten und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 15. Oktober eines Jahres zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Spendet ein Vereinsmitglied einen Betrag, der den Mitgliedsbeitrag

übersteigt, verzichtet der Verein auf den Mitgliedsbeitrag für das Jahr, in dem die Spende eingegangen ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

1. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand alle zwei Jahre einzuberufen,
2. ferner dann, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn mindestens 20 Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung können bis eine Woche vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Geschäfts- und Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht gefasst. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
7. Zur Annahme von Anträgen auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

1. Der Vorstand

(2.1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Organisten an der Stadtkirche St. Wenzel, der Mitglied des Vorstandes kraft Amtes ist und auch Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein kann
- bis zu drei weiteren Mitgliedern; der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern.

(2.2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(2.3) Den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister wählt der Vorstand aus seiner Mitte.

(2.4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB gemeinsam.

(2.5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Aufgaben des Vorstandes sind

- die laufende Geschäftsführung des Vereins
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse.

(2.6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.

1. Der Beirat

(3.1) Ein Beirat kann vom Vorstand berufen werden, wenn die Aufgaben des Vereins es erforderlich machen. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

(3.2) Der Beirat hat die Aufgabe und das Recht, sich zu den vom Vorstand vorgelegten Fragen zu äußern und Empfehlungen für die Entscheidungsfindung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung auszusprechen.

(3.3) Die Mitglieder des Beirates können vom Vorstand zu den Sitzungen des Vorstandes und zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

§ 8 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Rechnungsprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls kein Beschluss zustande kommt, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Naumburg zur ausschließlichen Verwendung für die Erhaltung der Hildebrandt-Orgel.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für Männer als auch für Frauen.